

**Merkblatt zur Vorlage von Bescheinigungen bei der Bauaufsichtsbehörde  
für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nach der  
Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV)**

Auszug aus der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung vom 03. August 2001

**§ 1 - Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen in Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO) und in Mittelgaragen (§ 1 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 GaV), wenn diese Anlagen und Einrichtungen

1. in einer Verordnung gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBO oder im Einzelfall nach Art. 60 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO bauaufsichtlich gefordert oder
2. wenn an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

**§ 2 – Prüfungen**

(1) Durch verantwortliche Sachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (Sachverständigenverordnung Bau – SVBau) müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft und bescheinigt werden:

1. Lüftungsanlagen,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen,
5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
7. Sicherheitsstromversorgungen.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind **vor der ersten Inbetriebnahme** der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage oder der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie jeweils **innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen)** durchführen zu lassen.

(5) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Prüfungen nach den Absätzen 1 – 4 zu veranlassen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

(6) Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

- (7) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Bescheinigungen nach Absatz 1 und die Bestätigungen nach den Absätzen 3 und 4 mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 4 – Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinn des Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 2 und 3 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen,
2. entgegen § 2 Abs. 6 bei der Prüfung festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt.

**Hinweis: Nach Art. 89 Abs. 1 BayBO ist eine Geldbuße bis 500.000 Euro möglich.**

#### **§ 5 – Aufhebung von Vorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. §§ 30 und 33 der Verkaufsstättenverordnung,
2. §§ 124 Abs. 1 bis 3, 129 Abs. 1 Nr. 10 der Versammlungsstättenverordnung,
3. § 27 Abs. 1 bis 3 der Gaststättenbauverordnung und
4. §§ 20 und 22 Nr. 6 der Garagenverordnung.

#### **§ 6 – In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

#### **Erklärung:**

Verordnungen nach Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBO sind z.B. die Versammlungsstättenverordnung (VStättV), Garagenverordnung (GaV), Gaststättenbauverordnung (GastBauV), Verkaufsstättenverordnung (VKV), Campingplatzverordnung (CPIV) usw.